AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Landesamtsdirektion Abteilung Landesamtsdirektion/Recht 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz Stubenring 1 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-100406/016-2018 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben) E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

(0 27 42) 9005

Bezug BearbeiterIn Durchwahl Datum

Mag. Andreas Haiden 12353 10. April 2018

Betrifft

Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Gesundheit

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 10. April 2018 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätergesetz, das Zahnärztegesetz, das Zahnärztekammergesetz, das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das IVF-Fonds-Gesetz, das Ärztegesetz 1998, das ÄsthOpG, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das Psychotherapiegesetz, das EWR-Psychologengesetz, das EWR-Psychotherapiegesetz, das Arzneimittelgesetz, das Blutsicherheitsgesetz 1999, das Gewebesicherheitsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Medizinproduktegesetz, das Epidemiegesetz 1950, das Organtransplantationsgesetz, das Apothekengesetz, das Apothekerkammergesetz 2001, das Gehaltskassengesetz 2002, das Tierärztegesetz, das Tierärztekammergesetz, das Tierseuchengesetz, das Tiergesundheitsgesetz, das Tierarzneimittelkontrollgesetz, das Tiermaterialiengesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Tierschutzgesetz, das Tiertransportgesetz, das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH, das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen, das Suchtmittelgesetz, das Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz, das Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz, das Gesundheitstelematikgesetz 2012 und das Gentechnikgesetz geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Gesundheit), beschlossen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes):

Zu Z 3 (§§ 40 und 91):

Der Entwurf sieht eine umfassende Informationspflicht der Staatsanwaltschaft gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde vor. In den Erläuterungen des Entwurfes wird dazu ausgeführt, dass eine Informationspflicht der Staatsanwaltschaften und Gerichte an die für die Entziehung der Berufsberechtigung zuständigen Behörden betreffend anhängige Ermittlungs- und Strafverfahren von Berufsangehörigen normiert wird, um sicherzustellen, dass die für die Entziehung der Berufsberechtigungen zuständigen Behörden zeitnah über die Einleitung und den Abschluss von Strafverfahren gegen Berufsangehörige informiert werden, um die allenfalls erforderlichen berufsrechtlichen Schritte in die Wege leiten zu können. Die in § 62 Ärztegesetz 1998 ausdrücklich normierte Möglichkeit der vorläufigen Untersagung der Berufsausübung bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Strafverfahrens wegen grober Verfehlungen bei Ausübung des ärztlichen Berufes wurde jedoch in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen.

Es sollte daher für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe eine dem § 62 Ärztegesetz 1998 analoge Bestimmung in den Entwurf aufgenommen werden.

Zu Artikel 22 (Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten):

Zu Z 3 (§ 9a):

§ 9a Abs. 1 sieht vor, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Dokumentation und Auskunftserteilung sowie Abrechnung verarbeitet werden dürfen. Gleichzeitig werden im § 9a Abs. 2 zwar die Art. 13, 14, 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung ausge-

schlossen, Art. 16 (Berichtigung) soll jedoch vollumfänglich anwendbar bleiben. Dazu ist festzustellen, dass die Berichtigung (derzeit Richtigstellung nach dem DSG 2000) dem krankenanstaltenrechtlichen (lückenlosen) Dokumentationszweck zuwider läuft. Nicht zuletzt ist sowohl die Berichtigung als auch die Löschung nach dem Gesundheitstelematikgesetz 2012 unzulässig bzw. nur beschränkt möglich, da der Dokumentationszweck von Datenanwendungen, insbesondere im ELGA-Bereich, nachträgliche Änderungen nicht zulässt. Ein uneingeschränktes Recht auf Berichtigung ohne auf die Umstände des Krankenanstaltenbetriebes bzw. des Gesundheitstelematikgesetzes einzugehen, würde dem krankenanstaltenrechtlichen Dokumentationszweck und den krankenanstalten-rechtlichen Aufbewahrungsfristen zuwider laufen.

Es sollte daher eine rechtliche Klarstellung zu den Betroffenenrechten oder deren angemessene Beschränkung im vorliegenden Entwurf erfolgen.

Zu Artikel 29 (Änderung des Tierärztegesetzes):

Zu Z 1, 5, 7 und 8 (§ 4a Abs. 5, § 13 Abs. 3, § 19 Abs. 2 und § 24 Abs. 3):

Die Erläuterungen des Entwurfes zu diesen Bestimmungen sehen vor, dass die bisher im Tierärztegesetz vorgesehenen Fristen zur Aufbewahrung von Dokumentationen und Meldebelegen vereinheitlicht werden sollen. Konkret sieht der Entwurf vor, dass die derzeit bestehende Aufbewahrungsfrist von drei Jahren auf sieben Jahre abgeändert werden soll.

Es stellt sich die Frage, warum in Rechtsvorschriften außerhalb des Tierärztegesetzes (z.B. § 4a Abs. 1 bzw. § 8 Abs. 5 Tierarzneimittelkontrollgesetz) Fristen mit vergleichbarem Regelungszweck nicht an die neue Frist gemäß dem vorliegenden Entwurf angepasst werden sollen.

Es wird daher angeregt, Fristen mit vergleichbarem Regelungszweck auch in anderen Rechtsvorschriften entsprechend zu harmonisieren.

Zu Artikel 37 (Änderung des Tierschutzgesetzes):

Zu Z 4 (§ 24a Abs. 7):

Der Begriff "ermitteln" soll aufgrund notwendiger Änderungen durch die Datenschutz-Grundverordnung durch das Wort "erheben" ersetzt werden. Der Begriff "erheben" deckt jedoch nur einen Teilbereich der "Verarbeitung" ab und ist die beabsichtigte Formulierung für die mit der Heimtierdatenbank verbundenen Aufgaben und Ziele (insbesondere der angestrebten Schnittstelle der Heimtierdatenbank mit Abgabenregistern der NÖ Gemeinden) nicht ausreichend.

Es wird daher angeregt, den Begriff "ermitteln" durch den weitreichenderen Begriff "verarbeiten" zu ersetzen.

Zu Artikel 40 (Änderung des Bundesgesetzes über die Gesundheit Österreich GmbH):

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 7):

In dieser Bestimmung wird die Gesundheit Österreich GmbH als öffentliche Stelle im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung definiert.

Sofern in anderen Materiengesetzen Definitionen der öffentlichen Stelle erfolgen, wird angeregt, zu definieren, dass Rechtsträger und Betreiber von Krankenanstalten als öffentliche Stellen gelten.

Zu Artikel 45 (Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012):

Zu Z 91 (§ 25):

Die in § 25 Abs. 2 festgelegten Strafdrohungen (Geldbußen) bei Verstößen gegen die Bestimmungen des 2. Abschnittes (Datensicherheit bei der elektronischen Weitergabe von Gesundheitsdaten) sowie des § 27 Abs. 10 und 12 und die nunmehrige Bezugnahme auf Art. 83 Abs. 5 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung sollten nochmals auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüft werden.

Zu Artikel 46 (Änderung des Gentechnikgesetzes):

Zu Z 2 (§ 66 Abs. 1):

Es wird angeregt zu prüfen, ob eine Zuordnung pseudonymisierter Daten zum jeweiligen Probenspender im Rahmen des § 66 Abs. 1 (genetische Analysen am Menschen für wissenschaftliche Zwecke und zur Ausbildung) auch weiterhin ohne Vorliegen einer gültigen Einwilligung des Probenspenders gemäß Art. 4 Nr. 11 der Datenschutz-Grundverordnung erfolgen darf.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

- 2. An das Präsidium des Bundesrates
- 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
- 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
- 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
- 6. An das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien
- 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung Mag.^a M i k I – L e i t n e r Landeshauptfrau



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur